

# Aktueller Rechtsrahmen und Geschäftsmodelle für Photovoltaik (PV): Von Eigenversorgung über Mieterstrom bis Ausschreibungen

Pfaffenhofen, 22.10.2017

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Matthias Albrecht



Herr Albrecht ist ein erfahrener Anwalt auf vielen Gebieten des Energierechts. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Erzeugungsprojekte, Contracting, Netznutzungsfragen sowie Netzübernahmen.

- ▶ Geboren 1965 in Hamburg
- ▶ Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg
- ▶ 1996 bis 1998 Referent u.a. im Deutschen Bundestag
- ▶ Rechtsanwalt seit 1998
- ▶ Seit 2003 Partner bei BBH München
- ▶ Lehrbeauftragter der Universität Koblenz
- ▶ Leiter der energierechtlichen Abteilung im Münchener Büro von BBH

**Rechtsanwalt · Partner**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · Tel +49 (0)89 23 11 64-141 · [matthias.albrecht@bbh-online.de](mailto:matthias.albrecht@bbh-online.de)

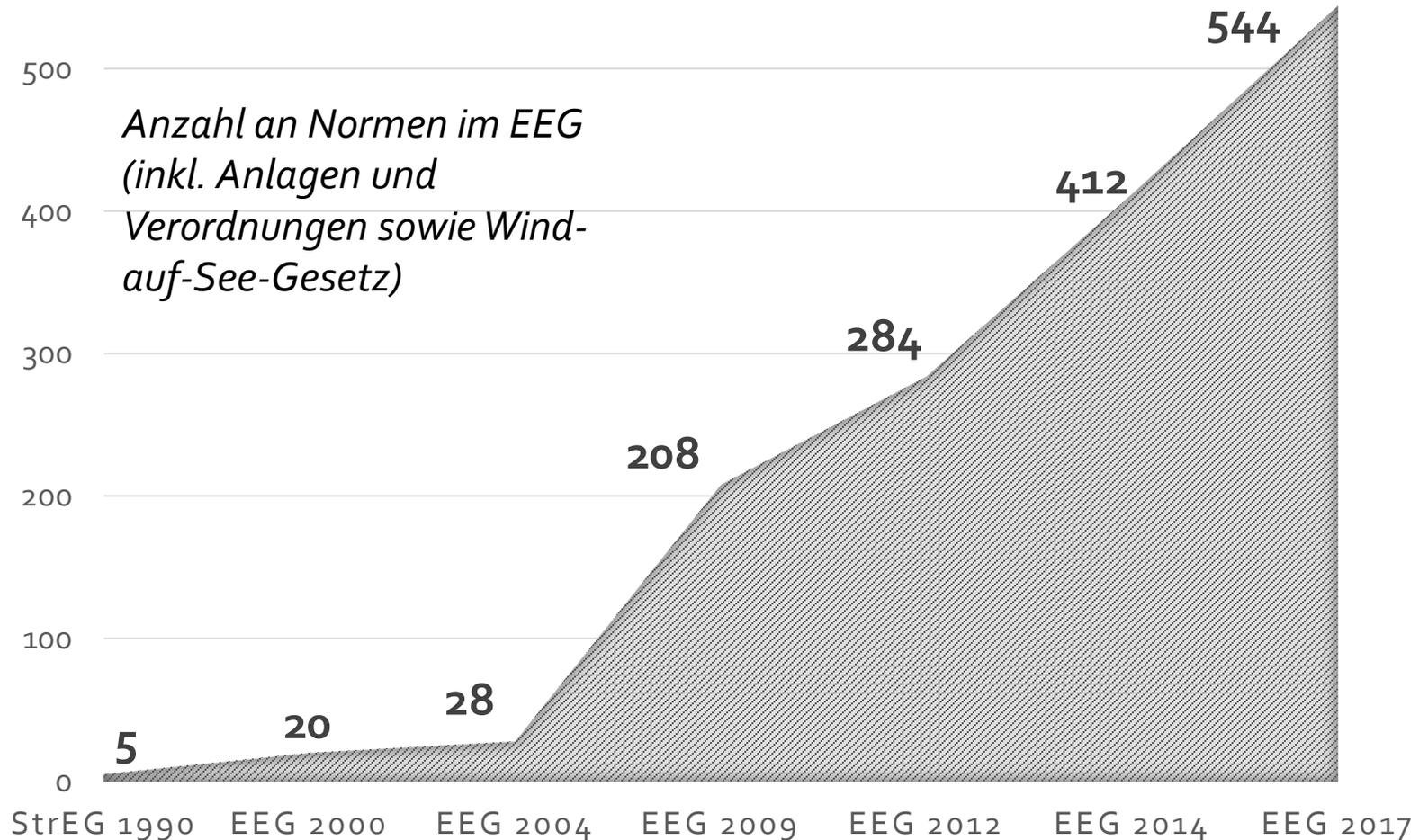
# Agenda bzw. Inhalte

1. Einleitung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Vorstellung PV-Geschäftsmodelle

# Überblick zum aktuellen Rechtsrahmen (1)

- ▶ PV-Geschäftsmodelle können Berührungspunkte zu **zahlreichen Gesetzen** aufweisen, u. a.:
  - Erneuerbare-Energien-Gesetz (seit dem 01.01.2017: **EEG 2017**, ergänzt durch **Mieterstromgesetz vom 25.07.2017**)
  - Messstellenbetriebsgesetz (**MsbG**)
  - Energiewirtschaftsgesetz (**EnWG**)
  - Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)
- ▶ Außerdem können **einige Verordnungen** zu beachten sein, u. a.:
  - Anlagenregisterverordnung (zum 01.09.2017 außer Kraft getreten) und Marktstammdatenregisterverordnung (**MaStRV**)
  - Stromnetzentgeltverordnung (**StromNEV**)

# Überblick zum aktuellen Rechtsrahmen (2)



## Überblick zum aktuellen Rechtsrahmen (3)

- ▶ Schließlich können/sollten die Beteiligten situationsabhängig verschiedene Verträge schließen, u. a.:
  - **Netzanschlussvertrag**
  - **Stromlieferverträge** (Reststromliefervertrag, Mieterstromvertrag, usw.)
  - **Direktvermarktungsvertrag**
  - **Errichtungsvertrag** über PV-Anlage
  - **Wartungs- und Betriebsführungsvertrag**
  - **Pachtvertrag** (über PV-Anlage oder über ein Dach)
- ▶ Welche gesetzlichen/vertraglichen Regelungen jeweils zu beachten sind, richtet sich stets nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

# Agenda bzw. Inhalte

1. Einleitung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Vorstellung PV-Geschäftsmodelle

# Grundsätzliches zur EEG-Vergütung

# Der EEG-Anlagenbegriff bei Solaranlagen



## § 3 Nr. 1, 1. Halbsatz EEG 2017 („Technischer“ Anlagenbegriff)

*„Anlage ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist“*



## § 24 Abs. 1 EEG 2017 („Fiktiver“ Anlagenbegriff)

*Zusammenfassung mehrerer „Anlagen“ zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung oder **der Größe der Anlage**, wenn:*

- 1. sie sich auf **demselden Grundstück, demselden Gebäude, demselden Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden**,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen [...] und*
- 4. sie innerhalb von **zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden***



# Fördersystematik des EEG (1)

- ▶ Im Kern **fördert das EEG** den Strom aus EE-Anlagen auf **drei Arten**:
  - Anspruch des Anlagenbetreibers und **unverzöglichen und vorrangigen Netzanschluss**
  - Anspruch des Anlagenbetreibers auf **unverzögliche und vorrangige Stromabnahme**
  - Anspruch des Anlagenbetreibers auf **finanzielle Förderung des erzeugten Stroms**
- ▶ Anspruchsgegner ist jeweils der Netzbetreiber für die **allgemeine Versorgung**

## Fördersystematik des EEG (2)

- ▶ Die **finanzielle Förderung** nach dem EEG kommt **nur in drei Fällen** in Betracht (sog. Veräußerungsformen):
  - **(Feste) Einspeisevergütung**
    - Betrifft in der Regel nur Anlagen mit  $P_{\text{Inst}} \leq 100 \text{ kW}_p$
    - Anspruch besteht nur, soweit der Strom in das Netz eingespeist wird
  - **Geförderte Direktvermarktung durch (gleitende) Marktprämie**
    - Betrifft nur Anlagen, deren Strom an einen Dritten direkt vermarktet wird
    - Anspruch besteht nur, soweit der Strom in das Netz eingespeist wird
  - **Mieterstromzuschlag**
    - Betrifft ausschließlich **Aufdach-Anlagen** mit  $P_{\text{Inst}} \leq 100 \text{ kW}_p$
    - Anspruch besteht nur dann, soweit der Strom **nicht in das Netz eingespeist wird**

# Einspeisevergütung für kleine Anlagen

## ▶ Voraussetzungen:

- $P_{\text{Inst}}$  der Anlage **bis 100 kW** – ab 100 kW  $P_{\text{Inst}}$  Direktvermarktungspflicht
- Wahl dieser Veräußerungsform durch Anlagenbetreiber
- „Andienung“ des gesamten in das Netz eingespeisten Stroms
- Keine Teilnahme am Regelenergiemarkt

## ▶ Rechtsfolge: AB erhält eine Einspeisevergütung in Höhe des anzulegenden Wertes abzüglich

- 0,2 Ct/kWh (für Wasserkraft, Biomasse, etc.)
- 0,4 Ct/kWh (für Solarenergie, Windenergie)

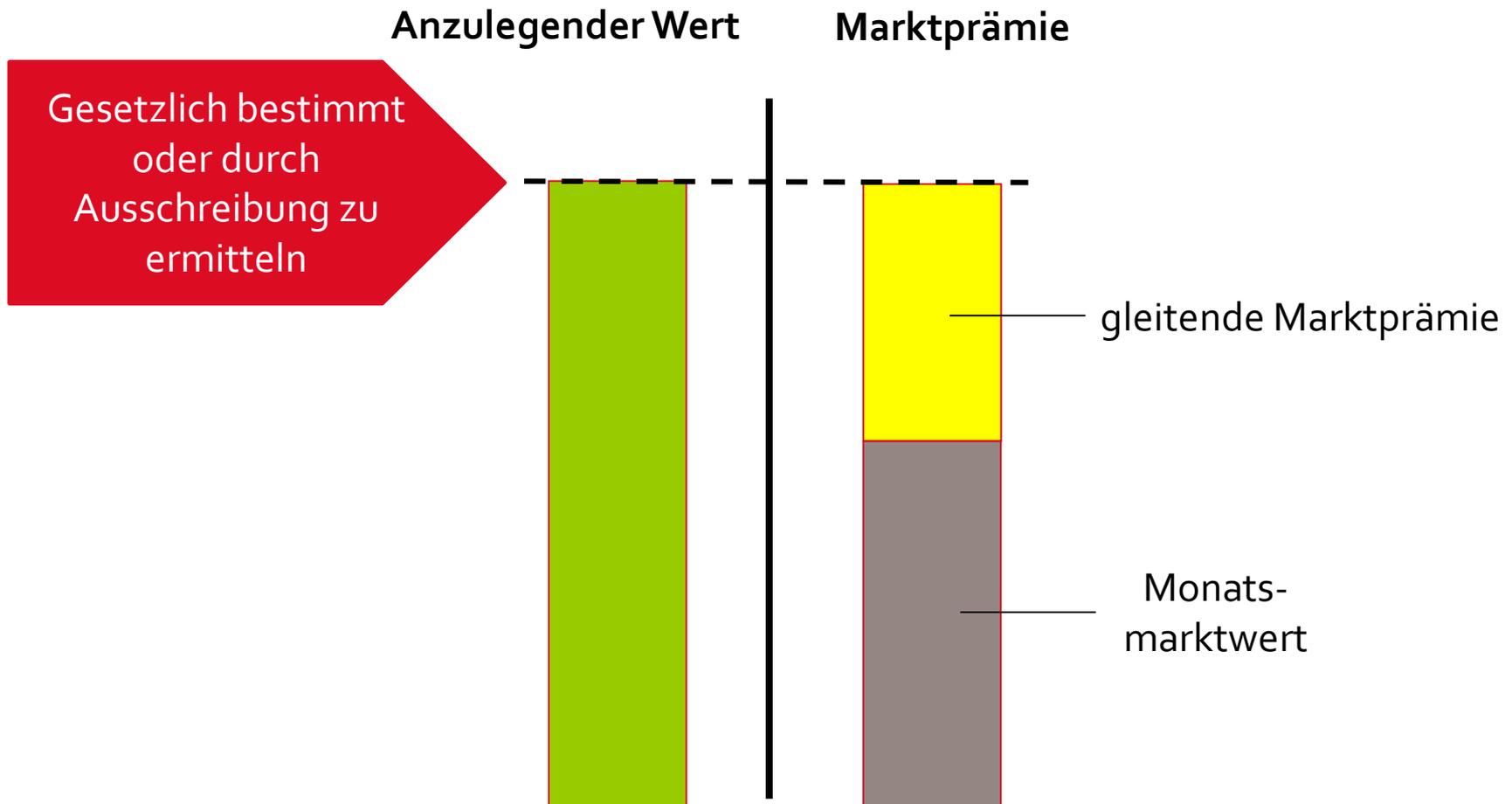
*(Hintergrund: Es entstehen dem AB keine Direktvermarktungskosten)*

# Geförderte Direktvermarktung (1)

- ▶ **Was bedeutet „Direktvermarktung“?**
  - AB muss sich einen Käufer für seinen Strom suchen (**i.d.R. Direktvermarkter**)
  - NB ist nicht mehr verpflichtet, Strom zu erwerben
- ▶ **Was bedeutet „geförderte Direktvermarktung“?**
  - AB erzielt **zunächst** einen Erlös durch den Verkauf des Stroms an seinen Stromkäufer (i.d.R. Direktvermarkter)
  - **Zusätzlich** kann AB vom Netzbetreiber Zahlung der sog. „Marktprämie“ verlangen. Marktprämie = Förderung
- ▶ **Direktvermarktungspflicht** wenn  $P_{Inst} > 100 \text{ kW}$  (darunter: freiwillige Direktvermarktung möglich)

# Geförderte Direktvermarktung (2)

## Ermittlung der Höhe der „gleitenden“ Marktprämie



# Mieterstromzuschlag (1)

## Voraussetzungen:

- ▶ Strom wird **neu in Betrieb** genommener **Solar-Anlage** mit  $P_{\text{Inst}} \leq 100$  kW erzeugt (Verklammerungsregelung ist zu beachten)
- ▶ Solar-Anlage befindet sich **auf, an oder in Wohngebäude**
  - „Wohngebäude“ ist hier jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, **wobei ausreichend ist, dass 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient**
- ▶ Strom wird von einer **dritten Person verbraucht** ( $\neq$  Anlagenbetreiber)
- ▶ Es wird **kein Netz für die allgemeine Versorgung** genutzt
- ▶ Verbrauch findet in Wohngebäuden (s.o.) oder Nebenanlagen **im unmittelbarem räumlichen Zusammenhang** mit diesem Gebäude statt  
→ „**Quartierslösungen**“ (in gewissem Maße) **zulässig**

## Mieterstromzuschlag (2)

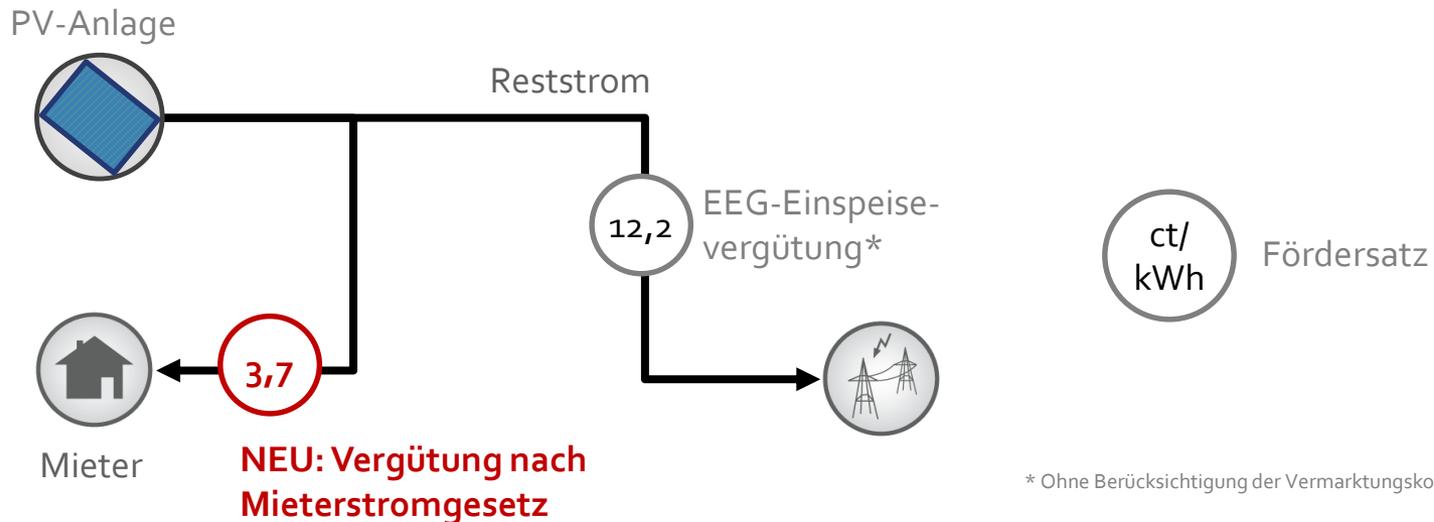
- ▶ Die Begriffe „Mieterstrom“ und „Wohngebäude“ bilden also nur den vom Gesetzgeber vorgesehenen „Normalfall“ ab, wonach der Hauseigentümer (zugleich Anlagenbetreiber) Strom an seine Mieter liefert.
- ▶ Der Mieterstromzuschlag kann aber **bspw. auch dann beansprucht werden**,
  - wenn der Letztverbraucher nicht Mieter, sondern Eigentümer des Hauses bzw. der Wohnung ist;
  - wenn der Letztverbraucher nicht Bewohner des Hauses ist, sondern darin (nur) sein Gewerbe betreibt, wenn die Fläche des Gebäudes mindestens zu 40 % dem Wohnen dient.
- ▶ Die Strommenge, für die der Mieterstromzuschlag beansprucht wurde, *„muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist“*

## Mieterstromzuschlag (3)

- ▶ Höhe des Mieterstromzuschlags bestimmt sich anhand der **EEG-Förderung für Solar-Aufdachanlagen**:
  - Anzulegende Werte werden um festen Wert von **8,5 ct/kWh** reduziert
  - Dieser Wert wird anschließend um Vermarktungskosten von **0,4 ct/kWh** reduziert (§ 53 Satz 1 Nr. 2 EEG)
- ▶ Aufgrund der aktuell geltenden Vergütungssätze (anzulegende Werte ab 01.07.2017, nach [www.BNetzA.de](http://www.BNetzA.de)) würde sich damit folgender Mieterstromzuschlag ergeben:

Leistungsklasse	EEG 2017 Anzulegender Wert	Mieterstromzuschlag
Bis 10 kW	12,60 ct/kWh	3,70 ct/kWh
Über 10 kW bis 40 kW	12,27 ct/kWh	3,37 ct/kWh
Über 40 kW bis 100 kW	11,01 ct/kWh	2,11 ct/kWh

# Mieterstromzuschlag (4)



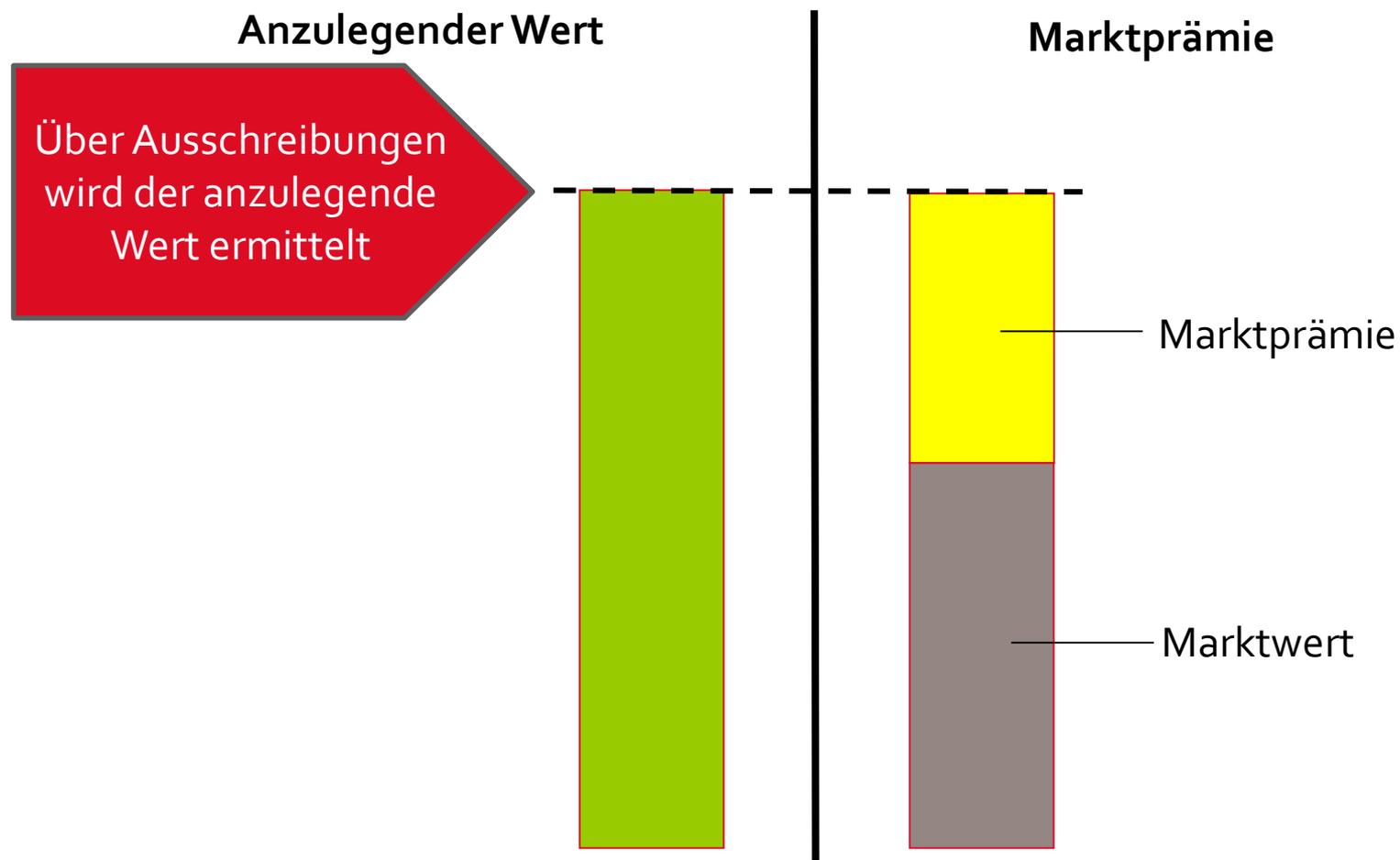
- ▶ Durch das Mieterstromgesetz wird nun die gesamte, in einer PV-Anlage erzeugte Strommenge gefördert
  - Förderung des eingespeisten PV-Stromes wie bisher
  - Zusätzlich Förderung für innerhalb des Objektes gelieferten Strom

## Besonderheiten bei Speichern

- ▶ Der **Förderanspruch nach dem EEG besteht auch**, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz bzw. im Fall des Mieterstromzuschlags vor der Lieferung an den Letztverbraucher zwischengespeichert worden ist
- ▶ Der **Förderanspruch bezieht sich dann aber auf die Strommenge, die aus dem Speicher in das Netz eingespeist** worden ist bzw. im Fall des Mieterstromzuschlags aus dem Speicher geliefert worden ist
  - **Somit:** Keine EEG-Förderung für Speicherverluste

# Ausschreibungen zur Ermittlung des anzulegenden Wertes

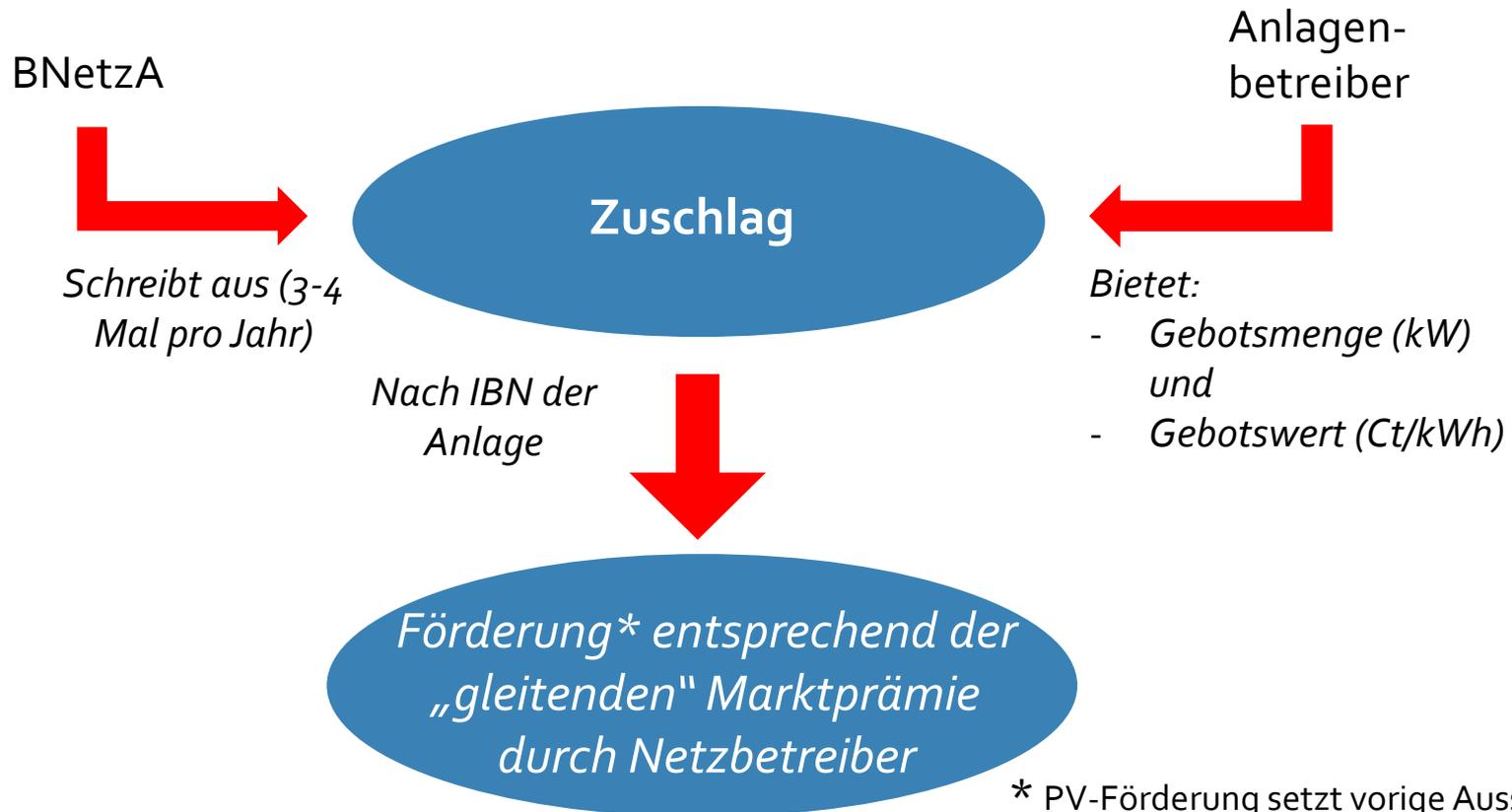
# Ermittlung Marktprämie bei Ausschreibungen



# Ausschreibungen im Überblick (1)

- ▶ Der **Ausschreibungspflicht** unterliegen
  - alle **Solar-Anlagen** mit  $P_{\text{Inst}} > 750 \text{ kW}$  und
  - die **nach dem 31.12.2016 in Betrieb** genommen werden
- ▶ Bei der Ermittlung der Größe der Anlage ist die **Verklammerungsregelung zu beachten**
  - Es können also auch Anlagen der Ausschreibungspflicht unterliegen, die auf den ersten Blick eine geringere Leistung als 750 kW aufweisen (Verklammerung mit Anlage auf Nachbargrundstück, usw.)
  - Da für eine einmal in Betrieb genommene Anlage nicht mehr an einer Ausschreibung teilgenommen werden kann, kann die Nichtberücksichtigung der Verklammerungsregelung „die gesamte EEG-Vergütung kosten“!

## Ausschreibungen im Überblick (2)



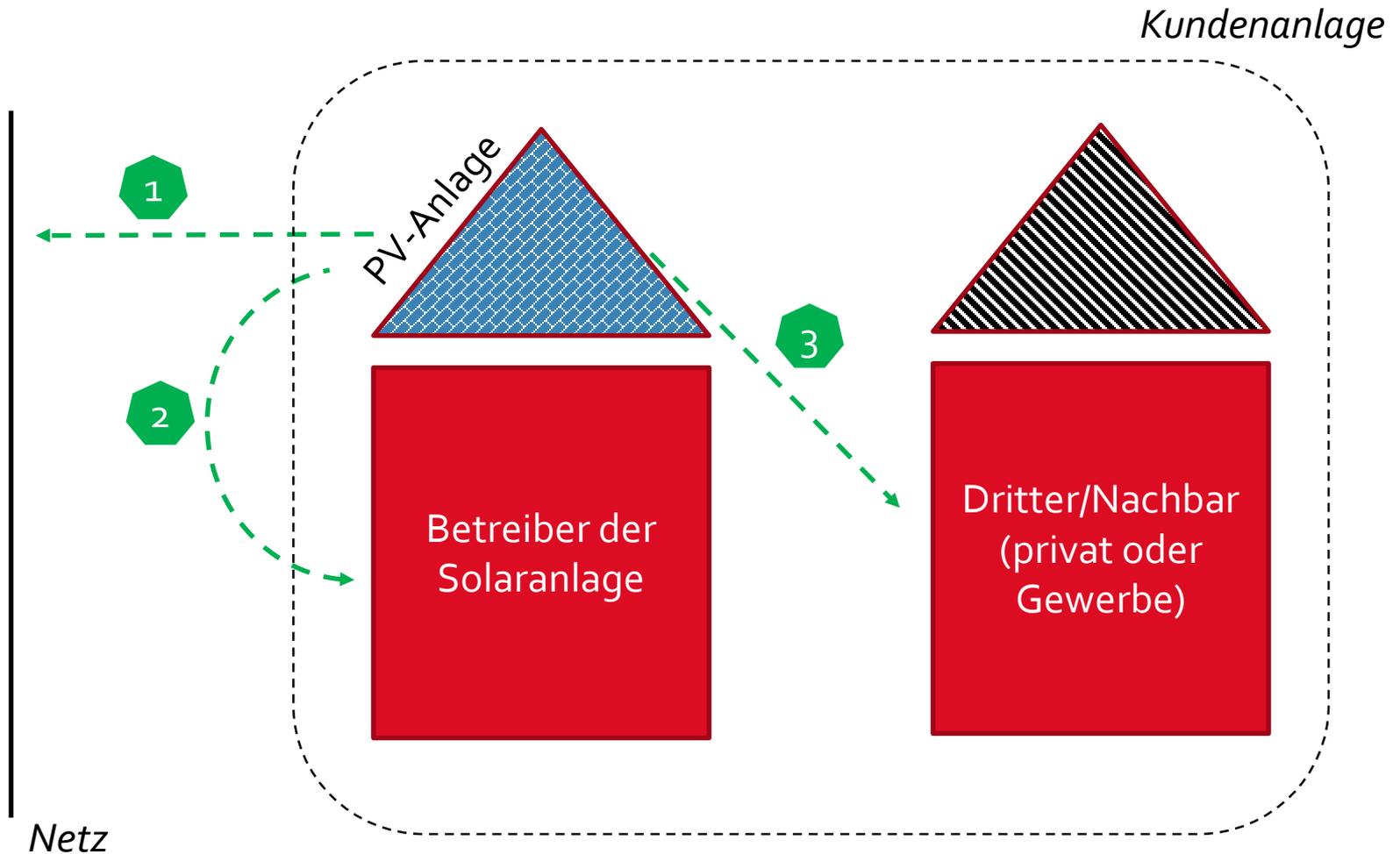
\* PV-Förderung setzt vorige Ausstellung einer **Zahlungsberechtigung** durch die BNetzA voraus

## Ausschreibungen im Überblick (3)



# Dezentrale Nutzung des Solarstroms

# Möglichkeiten der Stromnutzung (1)



# Möglichkeiten der dezentralen Stromnutzung

## ▶ **Fall 1: Einspeisung in das Netz**

- Netznutzungsentgelte (NNE) fallen an
- Netzbezogene Abgaben und Umlagen fallen an (KWK-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten, usw.)
- EEG-Umlage fällt an (grundsätzlich auch bei Eigenverbrauch)

## ▶ **Fall 2: Eigenverbrauch ohne Netznutzung**

- Weder NNE noch netzbezogene Abgaben und Umlagen fallen an
- Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % (bei Bestandsanlagen sogar 0 % möglich)

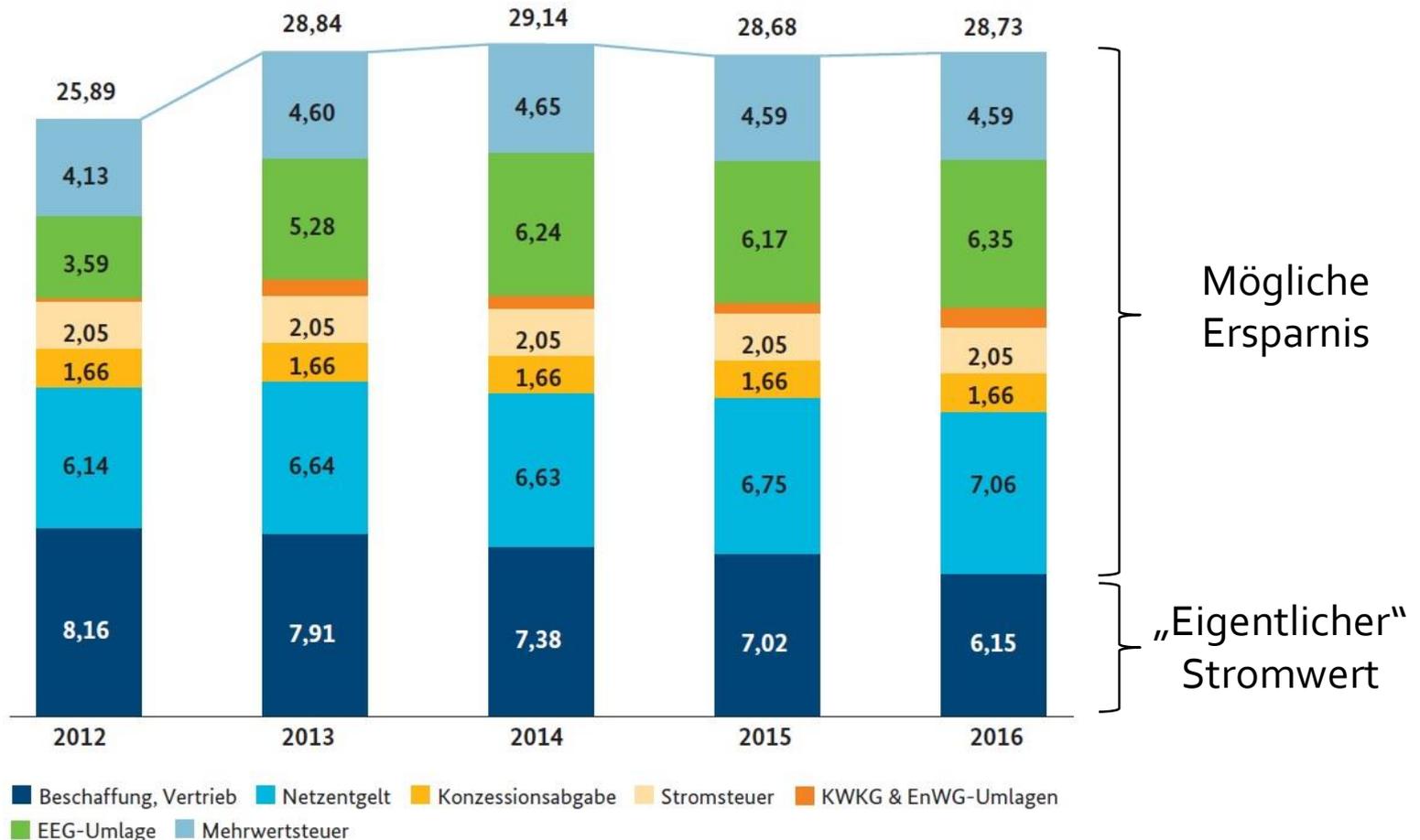
## ▶ **Fall 3: Drittbelieferung ohne Netznutzung**

- Weder NNE noch netzbezogene Abgaben und Umlagen fallen an
- EEG-Umlage fällt in voller Höhe an (nur enge Ausnahmen möglich)

→ Stromsteuerrechtliche Fragen sind jeweils im Einzelfall zu prüfen

# Stromkostenbestandteile (1)

Durchschnittliche Stromkosten für Haushalte (in Ct/kWh)



Quelle: BMWi

# Eigenversorgung: Abgrenzung zur Stromlieferung (1)

- ▶ **Definition** der „Eigenversorgung“ in § 3 Nr. 19 EEG 2017:

*„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der **Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht**, wenn der Strom **nicht** durch ein **Netz durchgeleitet** wird und **diese Person** die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.“*

- ▶ **Ausgangspunkt:**

- **Eigenversorgung** = Personenidentität zwischen Stromerzeuger und Stromverbraucher
- **Lieferung** = Stromerzeuger und Stromverbraucher sind personenverschieden

# Eigenversorgung: Abgrenzung zur Stromlieferung (3)

## ▶ Problematische Fälle:

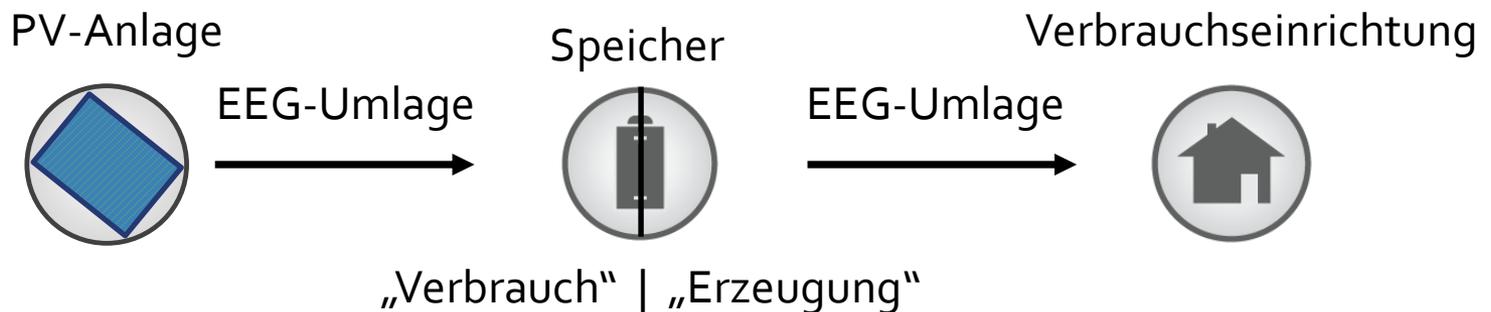
- **Konzernverbundene Unternehmen** → Lieferung
- **Mehrfamilienhaus** teilt sich eine Solaranlage → Wohl Lieferung bzgl. Strommengen für die jeweilige Wohnung, aber wohl Eigenversorgung für Stromverbrauch im Hausflur, für gemeinsame Heizungsanlage, usw.
- **Familienkonstellationen** → Wohl Eigenversorgung, rechtlich aber nicht einfach begründbar; außerdem gelten bei mehreren Wohnung ggf. Besonderheiten
- **Hotel bei Verbrauch im Hotelzimmer** → Nach BNetzA keine Lieferung
- **Studentenwohnheim** → Nach BNetzA Lieferung
- **Unternehmenskantine/Dienstwohnung, usw.**
- **Pachtkonstellationen** (je nach Ausgestaltung des Vertrags)

# EEG-Umlage bei Eigenverbrauch: Höhe der EEG-Umlage (1)

- ▶ **100 %**
  - Für Strom aus grundsätzlich allen Anlagen außer EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen
  - Als Pönale bei Verstoß gg. (Mengen-)Meldepflicht (§ 61g Abs. 1 EEG 2017)
- ▶ **40 %**
  - Für Strom aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen
- ▶ **20 %**
  - Eigenerzeugung; nach dem 31.12.2017 ohne Erweiterung modernisierte (ältere) Bestandsanlage (nur ausnahmsweise 0 %)
- ▶ **0 %**
  - Eigenerzeugung; (ältere) Bestandsanlage

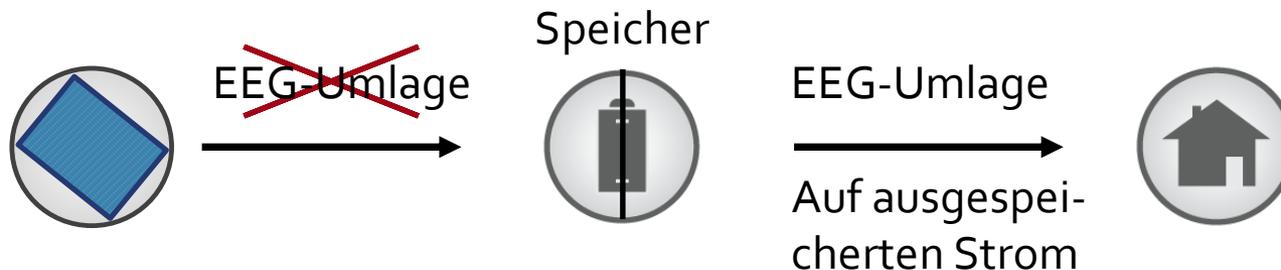
# Stromspeicher und EEG-Umlage (1)

- ▶ „Einspeicherung“: gilt als Stromverbrauch
  - Verbrauch = Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieform
- ▶ „Auspeicherung“: Speicher gelten als Stromerzeugungsanlage
  - sogar als EE-Anlage, wenn sie ausschließlich aus EE gespeist wurden (§ 3 Nr. 1 EEG 2017)
- ▶ Grundsätzlich doppelte EEG-Umlagepflicht bei Zwischenspeicherung



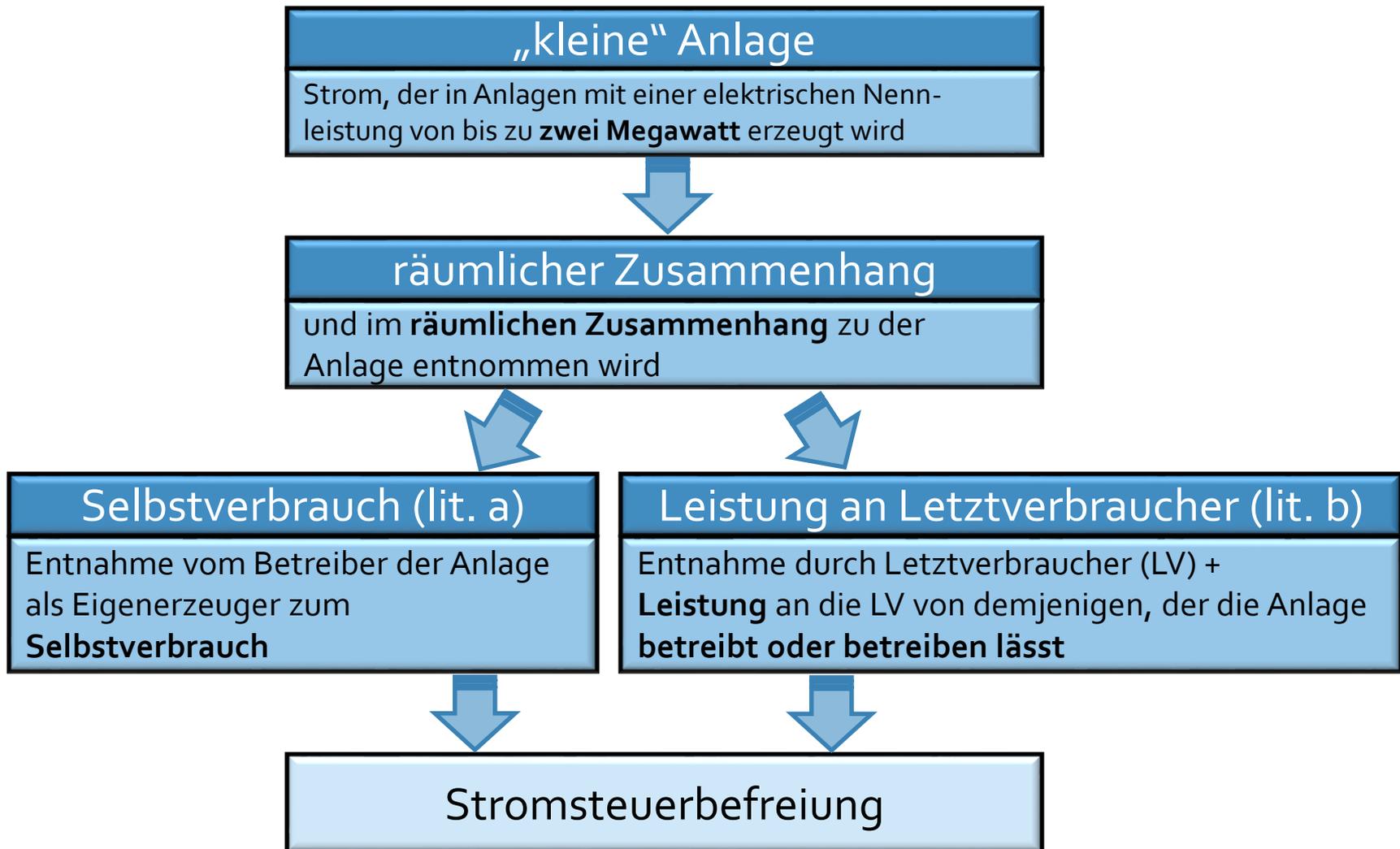
## Stromspeicher und EEG-Umlage (2)

- ▶ „Einspeisung“ und „Ausspeisung“ weiterhin zwei getrennte Vorgänge
- ▶ Erweiterte Regelung in § 61k EEG 2017: Keine EEG-Umlage auf „eingespeicherten“ Strom, wenn für den gesamten „ausgespeicherten“ Strom die volle oder (bei Eigenversorgung) reduzierte EEG-Umlage gezahlt wird:



- ▶ Keine EEG-Umlage für Speicherverluste, § 61k Abs. 1 S.3 EEG 2017

# Stromsteuerbefreiung für «dezentrale Versorgung aus kleinen Anlagen», § 9 StromStG



# Agenda bzw. Inhalte

1. Einleitung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Überblick PV-Geschäftsmodelle

# PV-Eigenheim (1)

## ▶ **Typischer Fall:**

- Solar-Anlage mit  $P_{\text{Inst}} < 10 \text{ kW}_p$
- Strom wird teilweise selbst verbraucht und im Übrigen in das Netz eingespeist

## ▶ **Rechtlicher Rahmen:**

- Für Eigenverbrauch entfällt die EEG-Umlage (Kleinanlagenregelung bis 10 kW; bis 10 MWh/Kalenderjahr), die Netzentgelte und die Stromsteuer
- Für eingespeisten Strom kann entweder die Einspeisevergütung oder die Marktprämie (bei freiwilliger Direktvermarktung) beansprucht werden

# Mieterstrom (1)

## ▶ Typischer Fall:

- Solar-Anlage mit  $P_{\text{Inst}} \sim 50 \text{ kW}_p$
- Strom wird teilweise an (Wohn-)Mieter geliefert (ohne Netznutzung) und im Übrigen in das Netz eingespeist

## ▶ Rechtlicher Rahmen:

- Für an Mieter gelieferten Strom kann **Mieterstromzuschlag** beansprucht werden (wenn Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang erfolgt und Gebäude zu mindestens 40 % dem Wohnen dient)
- Es fallen weder Netzentgelte noch Stromsteuer an
- EEG-Umlage ist zu zahlen
- Für eingespeisten Strom kann entweder die Einspeisevergütung oder die Marktprämie beansprucht werden

# Stromlieferung in Kundenanlage ohne Mieterstrom (1)

## ▶ **Typischer Fall:**

- Solar-Anlage mit  $P_{\text{Inst}} \sim 50 \text{ kW}_p$
- Strom wird teilweise an Gewerbetreibende in der Kundenanlage (außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs) geliefert und im Übrigen in das Netz eingespeist

## ▶ **Rechtlicher Rahmen:**

- Für an Gewerbetreibende kann grds. kein Mieterstromzuschlag beansprucht werden (weil kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang, ggf. auch weil Gebäude nicht zu mindestens 40 % dem Wohnen dient)
- Es fallen insoweit weder Netzentgelte noch Stromsteuer an (da keine Netznutzung, aber kleine Anlage und Verbrauch im räumlichen Zusammenhang)
- Für eingespeisten Strom: entweder Einspeisevergütung oder Marktprämie

# Volleinspeisung (1)

## ▶ Fall:

- Strom wird voll in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist

## ▶ Rechtlicher Rahmen:

- Für eingespeisten Strom kann entweder die Einspeisevergütung (wenn  $P_{\text{Inst}}$  höchstens  $100 \text{ kW}_p$ ) oder die Marktprämie beansprucht werden; wenn  $P_{\text{Inst}} > 100 \text{ kW}_p$  ist Direktvermarktung Pflicht
- Für den Anlagenbetreiber fallen (bezogen auf Strom aus der Solaranlage) weder Netzentgelte, Stromsteuer noch EEG-Umlage an

# Eigenversorgung Gewerbe oder Kommunen/Pachtmodell

## ▶ Typischer Fall:

- Solar-Anlage mit  $P_{\text{Inst}} \sim 500 \text{ kW}_p$  (von Gewerbe/Kommune gepachtet)
- Strom wird überwiegend von Gewerbe/Kommune selbst verbraucht und im Übrigen in das Netz eingespeiste

## ▶ Rechtlicher Rahmen:

- Für eigenverbrauchten Strom kann eine Reduzierung der EEG-Umlage um 40 % erreicht werden, wenn das Netz der allgemeinen Versorgung nicht genutzt wird (sonst volle Umlage, es sei denn Bestandsanlage)
- Soweit für eigenverbrauchten Strom kein Netz genutzt wird, fallen weder NNE/Abgaben noch (i.d.R.) Stromsteuer an
- Für eingespeisten Strom kommt nur die Förderung nach der Marktprämie in Betracht
- **Achtung:** Pachtvertrag sollte sorgfältig gestaltet sein!

# Freiflächenanlagen (1)

## ▶ **Typischer Fall:**

- Solar-Freiflächenanlage mit  $P_{\text{Inst}} > 750 \text{ kW}_p$
- Strom wird in vollem Umfang in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist

## ▶ **Rechtlicher Rahmen:**

- Ausschreibungspflicht (Ermittlung des anzulegenden Wertes im Wettbewerb)
- Für eingespeisten Strom kommt nur die Förderung nach der Marktprämie in Betracht und das auch nur dann, wenn der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag bzw. eine Zahlungsberechtigung der BNetzA verfügt
- Ein Eigenverbrauch des Stroms (auch ohne Netznutzung) führt grundsätzlich zu einem Wegfall der EEG-Förderung für das gesamte Kalenderjahr

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Matthias Albrecht, BBH München  
Tel +49 (0)89 23 11 64 141  
matthias.albrecht@bbh-online.de  
www.bbh-online.de